

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an
Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund § 5 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 243) in Verbindung mit § 2 (3) der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 252), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Quickborn verordnet:

§ 1

In Quickborn dürfen am 04.06.2023 aus besonderem Anlass der Veranstaltung „Blaulichttag“ die Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden.

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekanntzugeben.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Ladenöffnungszeitengesetzes.

§ 3

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie das Gesetz zum Mutterschutz sind zu beachten.


§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Quickborn, den 12.05.2023



Stadt Quickborn
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Thomas Beckmann

